
Gemeinde St. Moritz

Feuerwehrgesetz

vom 24. November 2013

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art. 36 der Gemeindeverfassung

I. Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben

Art. 1

- 1 Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde St. Moritz soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Zweck

Art. 2

- 1 Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei: Feuerwehraufgaben
- a) Bränden und Explosionen
 - b) Naturereignissen
 - c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
 - d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
 - e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes
- 2 Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beziehen, wenn:
- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind

- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
 - c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist
- 3 Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfüllen.

II. Feuerwehrpflicht

Art. 3

Pflicht

- 1 Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde St. Moritz.
- 2 Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 19. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 45. Altersjahres. Der Gemeindevorstand kann das Dienstalder nach oben bis zum erfüllten 55. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.
- 3 Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.
- 4 Die Feuerwehrkommission entscheidet auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten beziehungsweise der Feuerwehrkommandantin, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:
 - a) Persönliche Eignung
 - b) Erreichbarkeit
 - c) Bedarf bezüglich Soll-Bestand
- 5 Der Feuerwehrkommandant beziehungsweise die Feuerwehrkommandantin kann zur Abklärung der Dienstauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Art. 4

- 1 Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:
- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind
 - b) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
 - c) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
 - d) Werdende Mütter
 - e) Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft
 - f) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören
- Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Art. 5

- 1 Von der Feuerwehrpflicht befreit sind:
- a) Mitglieder des Gemeindevorstandes
 - b) Personen, die in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten
 - c) Bei Ehepaaren ist nur eine Person feuerwehropflichtig. Für das Ende der Feuerwehrpflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend
- 2 Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.
- Befreiung von der Feuerwehrpflicht

Art. 6

- 1 Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.
- Vorzeitige Entlassung

III. Organisation

Art. 7

- 1 Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt. Sie können für den Betrieb eine Kommission einsetzen.
- Oberaufsicht

Art. 8Gemeinde-
vorstände

- 1 Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 3
 2. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4
 3. Befreiung von der Feuerwehrpflicht gemäss Art. 5
 4. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 17
 5. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind
 6. Er wählt die Feuerwehrkommandantin oder -kommandanten, sowie die Stellvertreterin oder die Stellvertreter und den vollamtlichen Materialwart
 7. Erlass der Notwendigen Reglemente

Art. 9Feuerwehr-
kommission

- 1 Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ihr gehören an:
Präsident – Zuständiges Gemeindevorstandsmitglied
Mitglieder – Feuerwehrkommandantin
oder -kommandant
– Vizekommandantin oder -kommandanten
– Fourierin oder Fourier
– 1 Mitglied des Gemeinderates

Art. 10Aufgaben und
Zuständigkeit
der Feuerwehr-
kommission

- 1 Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:
 1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben GVG
 2. Wahl der Offiziere
 3. Vorschläge zuhanden des Gemeinderates für die Wahl in die Feuerwehrkommission
 4. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
 5. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes
 6. Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 50'000.– pro Jahr
 7. Disziplinarbussen gemäss Art. 18 bis CHF 500.–

8. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide der Feuerwehrkommandantin respektive des -kommandanten
9. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
10. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr

Art. 11

- 1 Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Dienstpflichten Aufgeboten Folge zu leisten.
- 2 Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.
- 3 Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.
- 4 Bei ungenügenden Dienstleistungen kann die Aktivdienst leistende Person zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.
- 5 Pro Jahr müssen 50% aller Übungen absolviert werden, ansonsten der Pflichtersatz erhoben wird.

Art. 12

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

IV. Alarmierung/Ernsteinsatz

Art. 13

- 1 Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Alarmierung der Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

- 2 Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Gemeinde stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Art. 14Gemeinde-
personal

- 1 Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zu Verfügung.

V. Übungsdienst**Art. 15**

Übungsdienst

- 1 Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

Art. 16

Zutrittsrecht

- 1 Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.
- 2 Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Finanzierung**Art. 17**

Ersatzabgabe

- 1 Feuerwehrpflichtige, die nicht nach Art. 4 von der Pflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehersatzab-

gabe zu entrichten. Stichtag für die Erhebung der Ersatzabgabe ist der 31. Dezember. Eine pro rata Abrechnung findet nicht statt.

- 2 Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht, hat den Pflichtersatz zu entrichten.
- 3 Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.– und im Maximum CHF 500.–. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe fest.

VII. Strafbestimmungen

Art. 18

- 1 Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis CHF 500.– bestraft werden.

Bussen

Art. 19

- 1 Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Feuerwehrkommission auf Antrag des Kommandos.

Ausschluss

VIII. Rechtsmittel

Art. 20

- 1 Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten beziehungsweise der Feuerwehrkommandantin kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.
- 2 Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

Instanzen

IX. Schlussbestimmungen

Art. 21

Vollzug

Der Gemeindevorstand St. Moritz erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.

Art. 22

Aufhebung
bisherigen Rechts

Das Feuerwehrgesetz vom 2. März 1997 wird aufgehoben.

Art. 23

Inkrafttreten

Das Feuerwehrgesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Genehmigt durch die Volksabstimmung vom 24. November 2013 mit 1236 Jastimmen und 297 Neinstimmen.

Gemeinde St. Moritz

Der Gemeindepräsident: Sigi Aspion

Die Gemeindeschreiberin: Barbara A. Stecher

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 22. Januar 2014 genehmigt.

Chur, 22. Januar 2014

Gebäudeversicherung Graubünden

Der Direktor

Markus Feltscher

Der Feuerwehrinspektor

Hansueli Roth